



KlimaLautern e.V.

Satzung

Präambel

Der Klimawandel ist die größte Bedrohung für die Menschheit. Das Ziel von KlimaLautern e.V. ist, sich mit Bildungs-, Aufklärungs- und Engagement fördernden Maßnahmen für Klimaneutralität bis 2035 einzusetzen. Wir verstehen uns als Organisation, die mit Menschen neue Formen der Kommunikation zum Klimawandel entwickelt und verbreitet.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen KlimaLautern. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kaiserslautern.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die
 - (a) Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes,
 - (b) Förderung der Bildung,
 - (c) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements der Bevölkerung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - (a) Aufklärung, Beratung, Bildung und Unterstützung von Menschen, die mit demokratischen Mitteln Einfluss auf öffentliche Entscheidungen nehmen wollen,

- (b) öffentliches Vertreten und Verbreitung der Ziele des Klima- und Umweltschutzgedankens, z. B. durch Publikationen und Veranstaltungen,
 - (c) Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen, kulturellen und breitenwirksamen Veranstaltungen im Sinne der Aufklärung und Bildung über den Klimawandel sowie den Austausch zwischen Wissenschaft, gesellschaftlichen Repräsentanten und zivilgesellschaftlichen Akteuren;
 - (d) die Organisation und Durchführung von künstlerischen Aktivitäten in Form von Informationsveranstaltungen, Performances sowie multimedialen Formaten, um die Ursachen des Klimawandels und die Möglichkeiten der Rettung des Klimas einer breiten Öffentlichkeit nahe zu bringen.
 - (e) die Bildung von Bürger*innen über alle Aspekte der Sozialökologischen Transformation und des Klimawandels, seine Ursachen, seine wirkungsvolle Bekämpfung sowie die dazugehörigen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zusammenhänge durch Bildungsprogramme auf Gemeindeebenen.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral und verfolgt keine politischen Zwecke im Sinne der einseitigen Beeinflussung der politischen Meinungsbildung oder der Förderung von politischen Parteien.

§ 3 Gemeinnützigkeit

KlimaLautern e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. KlimaLautern e.V. darf Spendengelder einnehmen und ausgeben.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Nur natürliche Personen können ordentliche Mitglieder werden. Dies sind nach Gründung zunächst die Gründungsmitglieder. Über die Aufnahme weiterer ordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand. Interessierte beantragen die Aufnahme gegenüber dem Vorstand in Schriftform (E-Mail, Brief). Die Mitgliedschaft gilt als erworben, wenn der Vorstand der Beitrittserklärung zugestimmt hat und die Aufnahmeerklärung schriftlich (E-Mail, Brief) zugestellt hat. Bei Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen politischen Partei oder Gruppierung kann der Vorstand eine Mitgliedschaft bei KlimaLautern e.V. ablehnen.
2. Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben. Jedes Mitglied kann selbst über die Höhe des eigenen Beitrags entscheiden.
3. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.
4. Ordentliche Mitglieder sind bei der Mitgliederversammlung zugelassen und stimmberechtigt und genießen alle vom Gesetz gegenüber Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte.

§ 4A Fördermitgliedschaft

1. Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, um die Ziele des Vereins durch Spende oder Mitwirkung zu unterstützen.
2. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - (a) mit dem Tode,
 - (b) durch freiwilliges Ausscheiden, das durch fristlose schriftliche Erklärung (Brief oder E-Mail) gegenüber dem Vorstand erfolgt, wobei der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr noch entrichtet werden muss,

- (c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinschädigend verhält oder in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung (§ 7),
- (b) der Vorstand (§ 8).

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder treten mindestens einmal jährlich zu einer Mitgliederversammlung zusammen. Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform mit Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen und von einem ordentlichen Mitglied geleitet. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich (E-Mail oder Brief) unter Angabe von Gründen verlangt.
2. Mitgliederversammlungen können physisch, digital oder hybrid stattfinden.
3. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie rechtzeitig an die letzte durch das Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte Post- oder E-Mail-Adresse versandt wurde.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere
 - (a) über die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und deren Entlastung,
 - (b) über die Änderungen der Vereinssatzung,
 - (c) über Ausschlüsse aus dem Verein,

- (d) über die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung, den Haushalt und Sonderprojekte.
 - (e) Die Mitgliederversammlung legt Handlungsfelder und Strategien des Vereins fest.
5. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüfer*innen für die Dauer von zwei Jahren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer*innen prüfen jährlich zum Ende des Geschäftsjahres die Führung der Vereinskasse und fertigen einen Bericht an. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Die Kassenprüfer*innen tragen ihren Bericht für das abgelaufene Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung vor. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Empfehlung der Kassenprüfer*innen über die Entlastung des Vorstandes.
 6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann für die Versammlung ein anderes Mitglied schriftlich mit Unterschrift zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigen. Der Vorstand ist hierüber spätestens zu Versammlungsbeginn zu unterrichten. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein weiteres vertreten.
 7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
 8. Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der bei Beschlussfassung anwesenden Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung sowie zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen erforderlich. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss auf die Tagesordnungspunkte „Änderung der Satzung“ oder „Änderung des Vereinszwecks“ ausdrücklich hingewiesen werden.
 9. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Versammlungsleitung bestimmt, wer das Protokoll führt, ohne dass dies ein Mitglied sein muss. Das Protokoll wird von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterschrieben.
 10. Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer absoluten Mehrheit der Mitglieder des Vereins beschließen. In der

Einladung zur Mitgliederversammlung muss auf diesen Tagesordnungspunkt ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung neu gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Nachwahl bis zum Ende der regulären Amtszeit ist jederzeit möglich. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
2. Zu einem Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche Vereinsmitglied bestellt werden. Das Vorschlagsrecht obliegt den Vereinsmitgliedern.
3. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen.
4. Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, eine*r Kassenwart*in und bis zu zwei Beisitzer*innen.
5. Der Vorstand ist für alle geschäftlichen und administrativen Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - (b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - (c) Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte,
 - (d) Beschluss und Änderung der Finanzordnung.
6. Der Vorstand tagt mitgliederöffentlich, Mitglieder werden zu Vorstandssitzungen eingeladen. Über Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt und den Mitgliedern zugänglich gemacht.
7. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sie können auch hybrid oder digital, oder im Umlaufverfahren (E-Mail) gefasst werden.

8. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Vorstandsmitglieder sind bezüglich geschäftlicher und administrativer Angelegenheiten nach außen grundsätzlich nur jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.
10. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben nach Beschluss des Vorstandes Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an GermanZero e.V., der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Gründungsklausel

Falls für die Eintragung in das Vereinsregister oder für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die entsprechenden Behörden Änderungen und Anpassungen der Satzung nötig werden, kann der Vorstand diese auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. Der Vorstand wird zur Vornahme dieser Handlungen insoweit bereits jetzt ausdrücklich ermächtigt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 04.03.2024 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Kaiserslautern, der 04.03.2024
